

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **23 (1928)**

Heft 2

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen

Schutz der Weidenkätzchen. Man kann jetzt schon die Wahrnehmung machen, dass blühende Weidensträucher durch Abreissen der Palmkätzchen in frevlerischer Weise geschädigt werden. Im Interesse des Schutzes der Natur und mit Rücksicht auf die erste Arbeit der Bienen wird das Publikum, insbesondere die Schuljugend, darauf aufmerksam gemacht, dass es vieler-

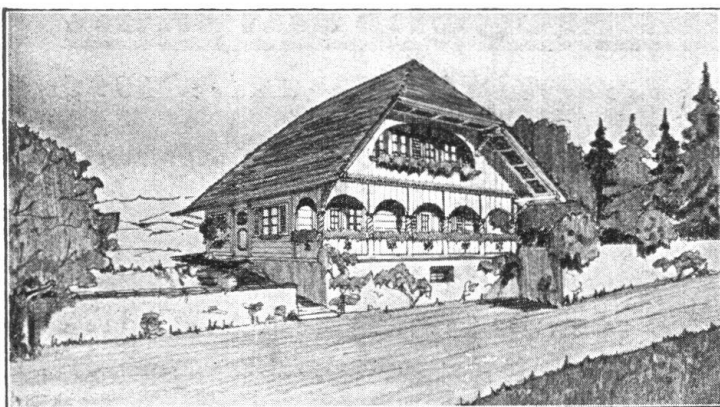
orts verboten ist, wildwachsende Zweige von Kätzchenblütlern jeder Art (Weiden, Erlen, Birken, Aspen und Hasel) in grösserer Zahl abzureissen, abzuschneiden sowie feilzubieten, zu kaufen oder zu verkaufen. Fehlbare haben, z. B. im Kanton Zürich, gestützt auf die kantonale Verordnung betreffend Pflanzenschutz, bis auf 50 Fr. Geldbusse zu gewärtigen. Für Minderjährige haften deren Eltern, Pflegeeltern und Vormünder.



Komplettes Speisezimmer in feinem Nussbaumholz mit schönem Maser
in gut bürgerlichem Wohnhaus am Zürich-Berg

H 305

GYGAX & LIMBERGER, MÖBELFABRIK, ALTSTETTEN-ZÜRICH



KUONI & C^{IE}
BAUGESCHÄFT
CHUR

SPEZIALITÄT:
CHALETBAU
(seit 1878)

ZIMMER-, SCHREINER- UND GLASER-
ARBEITEN, ev. KOMPLETTE ÜBERNAHME

Ia. REFERENZEN

H 311